

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 118/2014

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Wahl der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses		
Datum 28.07.14	Geschäftszeichen 1.3 Sh	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 1 - Zentraler Service		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Hauptausschuss	21.08.2014	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Zur **1.** stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses wird **Frau Dr. Frauke Hortolani** gewählt.
2. Zur **2.** stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses wird **Frau Christiane Sartor** gewählt.

Sachverhalt:

Nach § 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW wählt der Hauptausschuss aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.

Von den im neuen Rat vertretenen Parteien haben sich SPD, CDU, DIE BÜRGER, GRÜNE, FDP, SWG/BfS und DIE LINKE. **auf einen Wahlvorschlag geeinigt**, und zwar:

für den 1. stellvertretenden Vorsitz: Frau Dr. Frauke Hortolani, SPD-R
für den 2. stellvertretenden Vorsitz: Frau Christiane Sartor, CDU-R.

Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt oder niemand widerspricht, werden Wahlen gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW durch offene Abstimmung (sonst durch Abgabe von Stimmzetteln) vollzogen.

Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt.

Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Gemäß § 50 Abs. 5 GO NRW zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Der Bürgermeister
gez. Stobbe